

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **114 (1996)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SIA-Informationen

Die Bedeutung der Verlängerten Vernehmlassung

«SIA-Empfehlungen in Verlängerter Vernehmlassung» sind nicht zu verwechseln mit einem Norm-Entwurf in Vernehmlassung

Im Zusammenhang mit dem Engagement des SIA beim CEN (Comité Européen de la Normalisation) haben wir uns auch zur Einhaltung des sogenannten Stand-Still-Abkommens (vgl. Artikel 6.2.2 der CEN-Regeln) verpflichtet. Diese Vereinbarung verbietet den Mitgliedern ausdrücklich die Inkraftsetzung einer nationalen Norm, sobald ein TC (Technical Committee) des CEN zur betreffenden Thematik Normungsarbeiten aufgenommen hat. Soll damit jegliche nationale Normungsarbeit gestoppt werden?

Nein, auch das CEN ist sich bewusst, dass seine eigenen Normungsarbeiten langsam vorankommen und dass der technische Fortschritt in der Zwischenzeit nicht gebremst werden darf. Es ist deshalb erwünscht und legitim, dass bestehende nationale Normen in der Zwischenzeit revidiert und auch publiziert werden. Damit leisten die Länder Beiträge, die schliesslich auch beim CEN einfließen können. Die Problematik ergibt sich einzig darin, dass diese revidierten (oder neuen) nationalen Dokumente nicht formell «in Kraft gesetzt» werden können.

Der SIA hat sich deshalb zum nachgehend beschriebenen Vorgehen entschlossen - und hat in der Folge auch schon einige solche «Empfehlungen in Verlängerter Vernehmlassung» publiziert.

- Diese Dokumente tragen in jedem Falle die Bezeichnung «Empfehlung» (und nicht «Norm»), und sie sind gekennzeichnet durch ein grosses «V» vor der entsprechenden SIA-Nummer: zum Beispiel SIA V 190; SIA V 177; SIA V 382/2 usw.
- In einem speziellen Kopfband auf der Titelseite wird auf die spezielle Situation hingewiesen mit dem Satz: «Diese (Empfehlung) gilt als Beitrag der schweizerischen Fachleute für die Arbeiten des CEN und soll angewendet werden, bis die entsprechenden europäischen Normen EN in Kraft treten.»
- Auf der letzten Seite lautet der entsprechende Satz bezüglich Genehmigung zum Beispiel: «Die vorliegende Empfehlung SIA V 191 wurde von der ZNK des SIA am 8.11.1995 in Bern zur

Verlängerten Vernehmlassung freigegeben. Sie ersetzt ab 1.1.1996 die Norm SIA 191 «Boden und Felsanker», Ausgabe 1977.

Es mag im ersten Moment seltsam erscheinen, dass nun SIA-Normen nach einer Revision und infolge CEN als «Empfehlung in Verlängerter Vernehmlassung» publiziert werden. Verschiedene Interpellanten haben denn auch die Meinung geäussert, dass dadurch eine bestehende und bewährte Norm in ihrer Bedeutung zurückgestuft würde und deshalb auch juristisch «schwächer» dastehe. Dem ist aber klar entgegenzuhalten, was uns die Juristen immer wieder sagen: es spielt im konkreten Fall keine Rolle, ob ein vom SIA publiziertes Dokument «Empfehlung» oder «Richtlinie» oder «Norm» oder «Empfehlung in Verlängerter Vernehmlassung» getauft worden ist; für den Juristen sind diese Papiere in jedem Fall von einem Fachverband publizierte Regeln der Baukunde, die vom Fachmann zu beachten sind. (Vgl. hierzu den Artikel von Peter Rechsteiner im SI+A Nr. 16/17 vom 19.4.93)

Das oben beschriebene Vorgehen ist im Einvernehmen mit dem CC und mit der ZNK entwickelt worden. Wir wünschen diesen nun mehr und mehr erscheinenden «Empfehlungen in Verlängerter Vernehmlassung» eine gute Aufnahme in der Praxis. Wie bei den «Normen», «Richtlinien» und «Empfehlungen» des SIA sind die Kommissionen auch bei diesen Dokumenten auf Rückmeldungen und Anwendungserfahrungen angewiesen, damit unser Normenwerk weiterhin dem neuesten Stand der Technik entspricht.

Christian Buchli, Leiter TA, SIA-Generalsekretariat

FORM

FORM ist die «Berufsbegleitende Schule des SIA für ganzheitliche Unternehmensentwicklung». Ziel der Schule ist die kontinuierliche, fachübergreifende Weiterbildung der Planer im Hinblick auf die Führung ihrer Betriebe in einem sich immer schneller wandelnden Umfeld.

Schulprogramm 1996

Basiskurse

Unternehmensführung

Kurs 1: Februar bis Oktober 1996

Kurs 2: Mai bis Dezember 1996

Qualitätsmanagement für Planer

Kurs 1: Februar bis September 1996

Kurs 2: März bis Oktober 1996

Kurs 3: Juli 1996

Einzelkurse

Konfliktführung

5. bis 7. Februar 1996

Mitarbeiterführung in turbulenten Zeiten

20./21. September und 8. November 1996

Synergien im Projektmanagement

11. bis 13. November 1996

Vernetztes Denken beim Planen

20. bis 23. November 1996

Systemdiagnose

Kurs 1: 12. bis 15. Juni 1996

Kurs 2: 4. bis 7. September 1996

Kommunikation/Präsentation

31. Mai bis 1. Juni 1996

Für weitere Informationen und Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Frau Rita Schlegel, Sekretariat FORM, SIA-Generalsekretariat, Selnastrasse 16, 8039 Zürich, Telefon 01/283 15 71, Fax 01/201 63 35.